

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 20. September

Nr. 38

2002

## Nachruf

Am 11. September 2002 ist Herr Altbürgermeister

### Rudolf Peter

im Alter von 75 Jahren verstorben.

Herr Rudolf Peter war von 1956 bis 1972 Gemeinderat und von 1972 bis zur Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Kottlingwörth in die Stadt Beilngries im Jahre 1978 ehrenamtlicher erster Bürgermeister der Gemeinde Kottlingwörth. Von 1978 bis 1996 gehörte Herr Peter dem Stadtrat Beilngries als Ortssprecher bzw. als Stadtrat an.

Der Verstorbene hat als Bürgermeister stets verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke der Gemeinde Kottlingwörth geleitet und in seiner 40-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit durch seinen persönlichen Einsatz stets die Belange der Gemeinde und seiner Mitbürger zu deren Wohl vertreten.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 12. September 2002

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

## Nachruf

Am 12. September 2002 ist

### Frau Dr. Martha John

im Alter von 73 Jahren verstorben.

Frau Dr. Martha John war vom 1. September 1986 bis 31. März 1995 für den Landkreis Eichstätt als Fleischbeschauärztin tätig. Die Verstorbene war für die Durchführung der Fleischschau und Ergänzungsbeschau bei Schlachtungen im Bereich der Stadt Beilngries und den umliegenden Orten verantwortlich.

Der Landkreis Eichstätt dankt der Verstorbenen für ihre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 13. September 2002

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

## Inhalt:

- 224 Jägerprüfung 2003 (1. Termin)
- 225 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost)
- 226 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 224 Jägerprüfung 2003 (1. Termin)

Bekanntmachung vom 12. Juli 2002, Nr. R4-7931-1252

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2003 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung -JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802 landeseinheitlich) am

**Dienstag, 28. Januar 2003 statt,  
Beginn: 09.00 Uhr.**

Prüfungsbewerber für die Jägerprüfung 2002 die im Landkreis Eichstätt ihren Wohnsitz haben, oder hier den Ausbildungslehrgang besucht haben, können sich bis spätestens **28. November 2002** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift bei der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 209, anzumelden. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zuständig.

Hat ein Prüfungsbewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der genannte Termin ist eine Ausschlussfrist. Anmeldungen, die nach dem **28.11.02** beim Landratsamt eingehen, müssen zurückgewiesen werden. Antragsformblätter auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beim Landratsamt vorrätig.

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird eine Gebühr von **€255,00** erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt **€7,50**. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kreiskasse einzuzahlen.

Bewerber, bei denen sich nach der Anmeldung ein Wohnortwechsel ergibt, haben die Änderung ihrer Anschrift der Zulassungsbehörde oder der Regierung von Oberbayern mitzuteilen.

#### Mit der Anmeldung sind gemäß § 6 Abs. 1 JFPO vorzulegen:

- Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
- bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters;
- der Nachweis über die jagdliche Ausbildung (§ 4 Abs. 1 und 2 JFPO), oder bei Prüfungsbewerber außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung

bei einem bestätigten Lehrherren. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat.

- Nachweis über die Teilnahme an einem Fallenlehrgang; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die schriftliche Erklärung abgibt, auf die Fallenjagd zu verzichten. Der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 14. Januar 2003 bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr € 170,00 beträgt. Bei der Anmeldung haben diese Bewerber zusätzlich eine Erklärung abzugeben, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Bei der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt der Prüfungsteil "jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe".

Die Einladung der Prüfungsteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Regierung von Oberbayern.

Eichstätt, den 10.09.2002

I.A. Z e c h e r l e , Regierungsdirektor

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost**

**225 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16.09.2002**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.05.1997.

**§ 1**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt:

- (a) pro qm Grundstücksfläche 1,15 EUR
- (b) pro qm Geschossfläche 5,53 EUR

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 16.09.2002

gez. S a m m i l l e r , Vorstandsvorsitzender

**Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost**

**226 Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, vom 16.09.2002**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1**

**Beitragsserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Ettlting, Pförring und Wackerstein des Marktes Pförring sowie das Gebiet der Ortsteile Dünzing, Oberdünzing, Menning und Unterhartheim der Stadt Vohburg durch folgende Maßnahmen:

1. Einbau einer Hochdruckkreislaspumpe in der Druckerhöhungsanlage Ettlting
2. Bau eines Notverbundes mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Altmannteiner Gruppe
3. Erweiterung der Prozessleittechnik mit Erneuerung der bestehenden Schaltanlage im Wasserwerk

Im einzelnen wird zu Ziffer 2 auf den Bauentwurf des Ingenieurbüros Volkmar Renner, Lenting, 04.12.1997 und zu Ziffer 3 auf die Objektbeschreibung der Fa. Elektro-Hofmockel, Rohr, vom 28.09.1998, Bezug genommen.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 qm und höchstens ein Beitrag für die tatsächliche Grundstücksfläche zu entrichten.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

**§ 6****Beitragssatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 1/3 nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 2/3 nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| (a) pro qm Grundstücksfläche | 0,04 EUR |
| (b) pro qm Geschossfläche    | 0,23 EUR |

**§ 7****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8****Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9****Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 16.09.2002

gez. S a m m i l l e r , Verbandsvorsitzender